

A 6.3 Spanier**A 6.3.1 Eheschließung spanischer Staatsangehöriger****A 6.3.1**

Im Zuge der Änderung des spanischen Eherechts wurden einige neue Bestimmungen erlassen. Soweit sie für die Seelsorge von Belang sind, bringen wir sie hiermit den Geistlichen zur Kenntnis.

1. Nach bisherigem spanischen Zivilrecht galt folgendes:

a) Katholisch getaufte Spanier konnten die Ehe nur vor dem zuständigen Pfarrer oder mit dessen Erlaubnis vor einem anderen Priester schließen. Diese kirchliche Trauung wurde für den staatlichen Bereich anerkannt, ohne daß eine zusätzliche standesamtliche Eheschließung erforderlich war.

b) Ungetaufte und nichtkatholische Spanier konnten vor dem Standesamt heiraten.

c) Katholisch getaufte Spanier, die eine Zivilehe eingehen wollten, mußten nachweisen, daß sie sich nicht mehr zum katholischen Glauben bekennen.

2. Das neue spanische Zivilrecht enthält folgende Regelung:

a) Ungetaufte und nichtkatholische Spanier schließen wie bisher die Ehe vor dem Standesamt.

b) Katholisch getaufte Spanier können

aa) entweder eine bloße Zivilehe vor dem Standesamt eingehen

bb) oder vor dem zuständigen Pfarrer heiraten, der das Standesamt unterrichtet. Diese kirchliche Eheschließung wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

3. Bei Eheschließungen spanischer Staatsangehöriger in Deutschland ist folgendes zu beachten:

a) Zuständig für die kirchliche Eheschließung von zwei spanischen Staatsangehörigen sind Geistliche, die vom spanischen Staat eigens und namentlich dafür bevollmächtigt sind und vom jeweiligen Ortsordinarius in Deutschland Trauungsvollmacht erhalten haben. Nur eine vor diesen Geistlichen geschlossene Ehe wird vom spanischen Staat anerkannt.

b) Entscheiden sich die Nupturienten zunächst für eine Zivileheschließung (vor dem deutschen Standesamt oder dem Spanischen Konsulat), so kann jeder trauungsberechtigte Priester später der kirchlichen Trauung assistieren.

c) Bei Eheschließungen spanischer Staatsangehöriger mit Nichtspaniern ist für die Anerkennung solcher Ehen im deutschen und spanischen staatlichen Bereich unbedingt erforderlich, daß der kirchlichen Trauung die standesamtliche Eheschließung vorausgeht.

d) Über die Frage, welcher Geistliche die in Nr. 3 a erwähnte Bevollmächtigung für die Diözese Augsburg erhalten hat, gibt Auskunft der Seelsorger für die Spanier, Alte Gasse 15, 8900 Augsburg.

(ABl. 1981 S. 376)